

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Schlichtungsverfahren

Art. 117, Art. 118, Art. 119 ZPO

Einem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kommt grundsätzlich keine Rückwirkung zu. Ohne Antrag umfasst die unentgeltliche Rechtspflege nicht die über das übliche Mass hinausgehenden Aufwendungen. [72]

OGer ZH VO150018, Urteil vom 11. Februar 2015

A. hatte im Juli 2014 beim (dafür zuständigen) Obergericht um unentgeltliche Rechtspflege zur Prozessvorbereitung ersucht. Mit Verweis auf seine Vermögenssituation war das Gesuch abgelehnt worden.

Zusammen mit dem Schlichtungsgesuch für eine Schadenersatzklage hatte A. beim Obergericht am 23. Januar 2015 erneut ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, einschliesslich der Bestellung eines Rechtsbeistands für die Dauer des Schlichtungsverfahrens, eingereicht. Als unentgeltlicher Rechtsbeistand sollte der Anwalt von A. eingesetzt werden, welcher das Schlichtungsgesuch sowie das Gesuch vom Juli 2014 ausgearbeitet hatte.

Das Obergericht erwog Folgendes: Bei der Beurteilung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren gälten sehr strenge Massstäbe. Dies, weil einerseits die entstehenden Kosten beschränkt seien und andererseits die Notwendigkeit der Bestellung eines Rechtsbeistands zur Wahrung der Rechte nur bei Vorliegen besonderer Umstände gegeben sei. Im vorliegenden Fall erachtete das Gericht diese Voraussetzungen als erfüllt und gewährte A. die unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren. Ausschlaggebend war die seit dem ersten Gesuch verschlechterte Vermögenssituation von A.

Hingegen lehnte das Gericht das Begehren ab, die unentgeltliche Rechtspflege rückwirkend, d.h. für die Zeit der Ausarbeitung des Schlichtungsgesuchs und des Gesuchs um unentgeltlichen Rechtsbeistand, zu gewähren. Zwar könne gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts das Gesuch

um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung jederzeit während des Verfahrens beantragt werden, wodurch auch die Kosten für die Erstellung der gleichzeitig eingereichten Rechtsschrift eingeschlossen werden. Das Zürcher Obergericht sieht aber nach seiner ständigen Praxis bei Gesuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren nur überblickbare Aufwendungen als vom Gesuch mitumfasst. Über das übliche Mass hinausgehende vorprozessuale Aufwendungen zur Prozessvorbereitung müssen (wenn möglich vorgängig) separat beantragt werden.

Der im konkreten Fall geltend gemachte Aufwand von 35 Stunden überstieg für das Obergericht die Schranke überschaubarer Vorbereitungskosten. Er sei daher nicht ohne weiteres vom eingereichten Gesuch umfasst und werde mangels eines entsprechenden Ersuchens um (allenfalls rückwirkende) Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung nicht vom Staat übernommen. Ohne Verlangen eines Kostenvorschusses und in Kenntnis der Vermögenssituation von A. hätte dessen Anwalt nach Ansicht des Gerichts nicht in diesem Umfang tätig werden dürfen.

Kommentar

Unentgeltliche Rechtspflege wird grundsätzlich nur für die Zeit ab Einreichung des Gesuchs gewährt. Ausnahmsweise, bei überschaubaren Kosten, umfasst ein gemeinsam mit einer Rechtsschrift eingereichtes Gesuch automatisch die Kosten der Erstellung der Rechtsschrift bzw. des Gesuchs. Bei fehlender Überschaubarkeit der Kosten muss das Gesuch um (rückwirkende) Genehmigung hingegen ausdrücklich gestellt und näher begründet werden. Der vorliegende Fall zeigt, dass dies auch dann gilt, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Gesuch eingereicht und abgelehnt wurde.

Die Praxis des Obergerichts Zürich hat für Anwälte einerseits zur Folge, dass sie die Vermögenssituation ihrer Klienten stets im Auge behalten müssen und bei einer Verschlechterung der Situation nur nach Ausrichtung eines Kostenvorschusses hin tätig werden sollten. Andererseits sind unter Umständen mehrere Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege erforderlich, insbesondere in Fällen einer Veränderung der Vermögenslage.

Ohne ein entsprechendes Gesuch darf daher nicht davon ausgegangen werden, dass alle für die Erstellung einer Rechtsschrift bzw. eines Gesuchs getätigten Aufwendungen vom Staat übernommen werden, selbst wenn sie erheblich sein sollten.